

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	1	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m. Artikel 16 Kirchenordnung	5
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	3	Satzung des Kinder- und Jugendreferates für die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn	5
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	3	Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung.....	9
Bodenrichtwerte für die Bewertung von Grundstücken..	3	Rüstzeit 2013 für Küsterinnen und Küster.....	9
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2013..	4	Berufungen in den Probendienst zum 1. Januar 2013.....	9
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen.....	4	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	10
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	10
		Literaturhinweise	17

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010

Vom 30. November 2012

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 54), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2011 (KABl. 2012, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Finanzanlagen“ wird durch das Wort „Finanzmittel“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Finanzmittel“ werden in Klammern die Wörter „(Finanzanlagen und liquide Mittel oder Forderungen gegenüber dem Träger der Kassegemeinschaft gem. § 16 Absatz 3 Nr. 1)“ eingefügt.

2. § 55 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst durch Klingelbeutel oder Opferstock für diakonische Zwecke zu sammeln.“

3. § 69 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatz 4 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt: „Im Anschluss an das Haushaltsbuch werden die Kostenstellen analog der in Absatz 3 Sätze 4 und 5 beschriebenen Form dargestellt.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3.

c) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

4. In § 123 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „und unverzüglich nach Aufstellung der Rechnungsprüfungsstelle vorzulegen“ eingefügt.

5. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „von der Rechnungsprüfung“ durch die Wörter „vom Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „nicht“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt. Nach dem Wort „Bedingungen“ werden die Wörter „oder nicht fristgerecht“ gestrichen.
6. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zum 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, ist zeitnah eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen, jedoch spätestens zum Jahresabschluss. Die Vorschriften der §§ 124 und 127 sind entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) zu gliedern; ihr ist ein Anhang entsprechend § 128 beizufügen. Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Grundstücke und Gebäude nicht oder nur mit nicht verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, können für die Grundstücke indizierte örtliche Bodenrichtwerte und für Gebäude die auf das Baujahr indizierten Feuerversicherungswerte zugrunde gelegt werden.“

§ 2

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) (KABl. 2011, S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2011 (KABl. 2012, S.1), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Bilanz – wird in der Überschrift C Aktive Rechnungsabgrenzung und in der Überschrift E Passive Rechnungsabgrenzung das Wort „Rechnungsabgrenzung“ durch das Wort „Rechnungsbegrenzung“ ersetzt.
2. Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Vermögensgegenständen – wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach den Wörtern „für die Ermittlung eines Grundstückswertes die“ die Wörter „gemäß der vom Landeskirchenamt veröffentlichten Tabelle auf das Anschaffungsjahr indizierten“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Vor 1962 angeschaffte Grundstücke sind auf das Jahr 1962 zu indizieren.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 12 werden Sätze 7 bis 13.
 - dd) Die Sätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„Laut der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung, ImmoWertV) sind Bodenrichtwerte geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstückes hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstückes übereinstimmen. Ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der nach § 6 Absatz 1 ImmoWertV maßgeblichen Nutzung, wie insbesondere

eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit auf einem Grundstück, ist bei der Ermittlung des Bodenwertes zu berücksichtigen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.“

ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorsichtsprinzip gemäß § 113 Nr. 3 KF-VO ist in jedem Fall zu beachten und kann zu weiteren Abschlägen führen.“

- b) In Ziffer 2 werden die Sätze 7 bis 9 wie folgt neu gefasst:
- „Soweit der Bodenwert des Grundstückes nicht im Erbaurechtsvertrag dokumentiert ist, erteilen die Gutachterausschüsse bei den (Land-)Kreisverwaltungen bzw. den kreisfreien Städten Auskunft über die lage-typischen Bodenrichtwerte. Ebenfalls dort können die marktüblichen Liegenschaftszinssätze erfragt werden. Die aktuellen Erbbauzinsen sind der kirchlichen Körperschaft bekannt, die Kapitalisierung erfolgt anhand der Barwertfaktoren der Anlage 1 zur Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung, ImmoWertV).“
- c) Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

„4. Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken

Unentgeltlich eingeräumte Geh- und Fahrrechte sowie ähnliche Rechte vermindern den Grundstückswert. Die durch das Recht belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Wurden die Geh- und Fahrrechte gegen ein angemessenes laufendes Entgelt eingeräumt, vermindern diese Rechte den Grundstückswert nicht.“

Bei der erstmaligen Bilanzierung bei Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens kann auf eine Bewertung des Geh- und Fahrrechts verzichtet werden.

- d) Die bisherigen Ziffern 4 bis 10 werden Ziffern 5 bis 11.
3. In Anlage 12 zu § 69 Absatz 2 KF-VO – Systematik der Kostenträger – werden im Handlungsfeld VIII Leistungen der Verwaltungsämter die Ziffern der Handlungsobjekte 861 bis 869 durch die Ziffern 851 bis 859 ersetzt.
 4. In Anlage 17 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen – wird unter dem Begriff „Vermögensgrundbestand“ folgender Satz 2 angefügt:

„Sollte der Vermögensgrundbestand, z.B. durch fortwährende negative Bilanzergebnisse selbst negativ werden, wird er auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ bilanziert.“

§ 3

Für die kirchlichen Körperschaften, die vor dem oder zum 1. Januar 2013 das Neue Kirchliche Finanzwesen eingeführt haben oder einführen werden, gelten die Änderungen der Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO Richtlinie für die Bewertung von Vermögensgegenständen rückwirkend für die Eröffnungsbilanz.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Kirchliche Finanzwesen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)
vom 26. November 2010**

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 54), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2011 (KABl. 2012, S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Investitionen“ ein Komma und die Wörter „umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „dürfen“ die Wörter „außer für umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Kirchengesetzes über
den Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland
(Datenschutzdurchführungsverordnung –
DSVO)**

Vom 27. November 2012

Artikel 1

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) in Verbindung mit § 45 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2009 (KABl. 2010, S. 1), erlässt das Landeskirchenamt folgende Verordnung:

In § 4 Abs. 1 der Datenschutzdurchführungsverordnung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Auftragserteilung sind die Muster zur Vereinbarung über die Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung und das Datensicherheitskonzept in der Anlage 6 zu verwenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur Durchführung des
Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Datenschutzdurchführungsverordnung –
DSVO)**

– Vertragsmuster gem. § 9 und § 11 DSGVO –

1112256

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 13. Dezember 2012

Die Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung beinhaltet die Aufnahme einer neuen Anlage.

Hierbei geht es um das Vertragsmuster, das für die Umsetzung von § 11 DSGVO bei der Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte verwendet werden muss. Gleichzeitig ist das Formular nach § 9 DSGVO für den Nachweis des Datensicherheitskonzeptes der beauftragten Firma zu verwenden.

Beide Formulare stehen als Datei im Intranet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie können die Dateien auch bei LKAR Karsten Münter per E-Mail (karsten.muenter@ekir-lka.de) anfordern. Diese Form – abweichend von der Veröffentlichung als Papierform – wurde deshalb gewählt, weil die Vertragsmuster modular mit entsprechenden Kommentierungen aufgebaut sind und somit unmittelbar den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden können.

Das Landeskirchenamt

**Bodenrichtwerte für die Bewertung
von Grundstücken**

1112196

Az. 90-10

Düsseldorf, 12. Dezember 2012

Die Tabelle zur Indizierung der Bodenrichtwerte gemäß Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO Ziffer 1 wird veröffentlicht:

**Indizierung von
Bodenrichtwerten**

Jahr	Index
1962	1,00
1963	1,16
1964	1,24
1965	1,48
1966	1,64
1967	1,79

Jahr	Index
1968	1,95
1969	2,03
1970	2,19
1971	2,34
1972	2,72
1973	2,80

Jahr	Index	Jahr	Index
1974	2,75	1994	6,03
1975	3,04	1995	6,09
1976	3,46	1996	7,04
1977	3,79	1997	7,54
1978	4,04	1998	8,18
1979	4,67	1999	8,41
1980	5,41	2000	8,78
1981	6,30	2001	8,51
1982	7,19	2002	9,90
1983	7,67	2003	13,03
1984	7,60	2004	13,55
1985	6,82	2005	14,57
1986	7,28	2006	13,89
1987	7,40	2007	14,18
1988	7,65	2008	13,62
1989	7,98	2009	13,86
1990	7,73	2010	15,38
1991	7,86	2011	15,41
1992	4,25	2012	15,15
1993	5,18		

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2013

1112105
Az. 15-31

Düsseldorf, 12. Dezember 2012

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SVEV vom 1. Januar 2013 an von bisher 212,00 Euro auf 216,00 Euro monatlich, also um 1,89%, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2013 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2013 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,20
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,22
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,90

An die Stelle des Betrages von „4,27 Euro“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,35 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

1106393
Az. 70-04-5

Düsseldorf, 12. November 2012

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“, geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Oktober 2010 (KABl. Nr. 12/2010), werden für das Jahr 2013 folgende Antragstermine festgesetzt:

Montag, 22. April 2013

Montag, 21. Oktober 2013

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Internet (unter www.ekir.de/Bauberatung) und im Intranet (unter Abt. VI – Dezernat VI.3 Bauen, Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 02 11/45 62-660/659 per Post und per E-Mail: baudezernat@ekir-lka.de angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Wülfrath
gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m.
Artikel 16 Kirchenordnung**

§ 1

Die Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath vom 13. Dezember 2004 (KABl. 2005, S. 88) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wülfrath, den 12. März 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Wülfrath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Dezember 2012

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Kinder- und Jugendreferates
für die Evangelischen Kirchenkreise
An Sieg und Rhein und Bonn**

Inhalt

- § 1 Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
- § 5 Gemeinsamer Fachausschuss
- § 6 Aufgaben des gemeinsamen Fachausschusses
- § 7 Vorstand des gemeinsamen Fachausschusses
- § 8 Aufgaben des Vorstandes des gemeinsamen Fachausschusses
- § 9 Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes
- § 10 Vorsitzende bzw. Vorsitzender des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes, Geschäftsführung
- § 11 Siegelführung
- § 12 Anordnungsbefugnis
- § 13 Finanzierung
- § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 109 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 98 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 2 der Kirchenordnung auf ihrer Tagungen am 17. Juni 2011 folgende Satzung für ihr Kinder- und Jugendreferat beraten und beschlossen:

**§ 1
Träger**

(1) Träger des Kinder- und Jugendreferates ist der Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

(2) Das Kinder- und Jugendreferat hat seinen Sitz in Königswinter.

(3) Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein als Träger des Kinder- und Jugendreferates und die in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sind Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend im Rheinland.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Demgemäß ist die Jugendarbeit des Kirchenkreises Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis will junge Menschen – unabhängig von Herkunft, Überzeugung, Religion, Konfession und Nationalität – in ihrer jeweiligen Lebensrealität ansprechen und ihnen im Hören auf die Botschaft des Evangeliums bei der Beantwortung von Lebensfragen und auf der Suche nach einer eigenen Identität ein verantwortungsbewusster, christlicher Wegbegleiter sein.

Die Arbeit des Jugendreferates geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Für alle Arbeitsgebiete und für alle Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendreferates ist der Auftrag der Kirche verpflichtend. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuss unbeschadet erforderlicher kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.

(3) Das Kinder- und Jugendreferat hat in den Kirchenkreisen und Gemeinden die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen.

Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen Trägern der Kirchenkreise zusammen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Unterstützung und Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Beratung, Seelsorge, Fortbildung und Arbeitshilfen,
3. die Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn,
4. die Unterstützung, Förderung und konzeptionelle Weiterentwicklung für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise,

5. die Unterstützung, Förderung und Begleitung von Kooperationen zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und anderen Trägern,
6. die Fortbildung und Beratung der in der Jugendarbeit Tätigen hinsichtlich inhaltlicher, konzeptioneller und finanzieller Fragen,
7. die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
8. die Vertretung der Belange der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit,
9. eine enge Kooperation mit den Einrichtungen der Kirchenkreise,
10. die fachspezifische Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen und die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung in den Kommunen, dazu gehört gegebenenfalls die Geschäftsführung für die angegliederten Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Jugend in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn,
11. Entwicklung und Erprobung zukunftsweisender Modelle und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erstellung von Arbeitshilfen,
12. Entwicklung und Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit anderen Trägern,
13. Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigungsmodelle,
14. jugendpolitische Vertretung und Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche in der Region Rhein-Sieg-Kreis, Bonn und auf Landesebene,
15. öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen,
16. Initiierung, Vorbereitung und Durchführung jugendgemäßer überregionaler Veranstaltungen mit Bildungs- und/oder Freizeitcharakter.

(4) Der Fachausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel, die die öffentliche Hand der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Kirchenkreise über das Kinder- und Jugendreferat zur Verfügung stellt. Die geltenden Förderrichtlinien sind einzuhalten.

(5) Veränderungen der Aufgaben bedürfen einer Satzungsänderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Kinder- und Jugendreferat ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach SGB (VIII) § 75.

(2) Mit der Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt das Kinder- und Jugendreferat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Kinder- und Jugendreferat ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Kinder- und Jugendreferates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kinder- und Jugendreferates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Verantwortung für das Kinder- und Jugendreferat liegt bei der Kreissynode An Sieg und Rhein.

(2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes,
- b) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Kinder- und Jugendreferat aus der Umlage für den Kirchenkreis.

Der jährliche Zuschussbetrag basiert auf den von der Synode festzulegenden Anteilen an der kreiskirchlichen Umlage.

Für den Fall, dass die Kreissynode dem Kinder- und Jugendreferat selbst Aufgaben überträgt, wird gleichzeitig ein entsprechender Beschluss über die Deckung der Kosten vorgelegt.

- c) Entlastung der Jahresrechnung,
- d) Erlass und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegt im Rahmen seiner in der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:

- a) die Berufung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers als Leiterin oder Leiter des Kinder- und Jugendreferates nach Anhörung des Synodalen Jugendausschusses,
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- c) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden,
- d) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung.

(4) Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Kinder- und Jugendreferates unbeschadet des Gesamtleitungsrechts der Kreissynode.

§ 5

Gemeinsamer Fachausschuss

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den gemeinsamen Fachausschuss als Fachausschuss im Sinne der Kirchenordnung.

(2) Dem Fachausschuss sollen angehören:

- a) sechs Delegierte aus dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein – davon mindestens zwei Ehrenamtliche,
- b) drei Delegierte aus dem Kirchenkreis Bonn – davon mindestens eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher,
- c) eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein,
- d) eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bonn,
- e) eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent des Kinder- und Jugendreferates.

Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein berufen. Die aus dem Kirchenkreis Bonn zu berufenden Delegierten werden von der Kreissynode des Kirchenkreises Bonn vorgeschlagen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses sollen für die Arbeit im Fachausschuss sachverständig sein.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses aus, hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung. Sie oder er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Die hauptamtliche Leitung des Kinder- und Jugendreferates nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen können auf Einladung des Fachausschusses weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise sind die Sitzungsprotokolle des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Fachausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kreissynodalvorstände dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und den Kreissynodalvorständen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungstermin zuzusenden ist.

(11) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, haben die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses sowie die Leitung des Kinder- und Jugendreferates einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(12) Für den Fachausschuss gelten die Bestimmungen der Art. 24 bis 28 der Kirchenordnung sinngemäß.

(13) Für den Fachausschuss kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 6

Aufgaben des gemeinsamen Fachausschusses

(1) Der gemeinsame Fachausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung durch seinen Vorstand aus; dieser berichtet dem gemeinsamen Fachausschuss im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen.

(2) Der gemeinsame Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet das Kinder- und Jugendreferat im Rahmen dieser Satzung.
- b) Er achtet darauf, dass der Auftrag im Sinne der vorgegebenen Kinder- und Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird.
- c) Er bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind.
- d) Er übt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden, die oder der aus dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein kommt, und

seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters, die oder der aus dem Kirchenkreis Bonn kommt, und der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Kreissynode aus;

- e) Er übt das Vorschlagsrecht für die Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers durch den Kreissynodalvorstand aus.
- f) Er stellt den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Kinder- und Jugendreferates auf Vorschlag des Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest.
- g) Er genehmigt die Entwürfe des Vorstandes über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Kinder- und Jugendreferates und deren Deckung und stellt die Jahresrechnung des Kinder- und Jugendreferates auf Vorschlag seines Vorstandes zur entsprechenden Beschlussfassung durch die Kreissynode fest.
- h) Ihm wird die Erstellung einer Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendreferat übertragen,
- i) Er entscheidet über die Mitgliedschaft in sozialen oder jugendpolitischen Gremien.
- j) Er übt im Rahmen der Gründung und Besetzung von Organen eigenständiger Einrichtungen ein Vorschlagsrecht gegenüber den kreiskirchlichen Leitungsgremien aus.
- k) Er nimmt die Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen entgegen.

§ 7

Vorstand des gemeinsamen Fachausschusses

(1) Dem Vorstand gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder des gemeinsamen Fachausschusses an:

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des gemeinsamen Fachausschusses als geborenes Mitglied,
- b) jeweils ein Mitglied der beiden Kreissynodalvorstände sowie
- c) ein Mitglied, das als hauptamtlich Mitarbeitende/-r in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises An Sieg und Rhein beschäftigt ist.
- d) ein Mitglied, das als hauptamtlich Mitarbeitende/-r in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Bonn beschäftigt ist.

Für den Fall, dass das Mitglied des Kreissynodalvorstandes auch das Amt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Fachausschusses innehat, wird ein weiteres Mitglied gem. Satz 1 gewählt.

Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer darf insgesamt nicht höher als zwei sein.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Pfarrerin oder Pfarrer sein. Sollte die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein, so muss die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sollten nicht hauptamtlich oder nebenamtlich Mitarbeitende des Kinder- und Jugendreferates sein.

Der Leiter oder die Leiterin des Kinder- und Jugendreferates nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag des gemeinsamen Fachausschusses von den Kreissynoden gewählt. Im Falle des

Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird das Ersatzmitglied durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand bis zu nächsten Tagung der Kreissynode berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
 (4) Der Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes des gemeinsamen Fachausschusses

Aufgaben des Vorstandes des gemeinsamen Fachausschusses sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes der Leitung des Kinder- und Jugendreferates über Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen, und Einzelentscheidungen in besonderen Fällen,
- b) Entwurf der Haushaltspläne und der Stellenpläne zur Weiterleitung an den gemeinsamen Fachausschuss,
- c) Erstellung der Entwürfe der Jahresabschlüsse, die von der Leitung des Kinder- und Jugendreferates vorgelegt werden, zur Weiterleitung an den gemeinsamen Fachausschuss,
- d) Erstellung der Entwürfe über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung zur Weiterleitung an den gemeinsamen Fachausschuss,
- e) selbstständige Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben,
- f) Regelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 127 Abs. 4 der Verwaltungsordnung,
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeitenden, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft,
- h) Vertretung des Kinder- und Jugendreferates bei notariellen Erklärungen.

Bevollmächtigungen sind möglich.

§ 9

Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes

(1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlussfassungen des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes können Gäste eingeladen werden.

(2) Über die Sitzungen des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den Kreissynodalvorständen zugeleitet wird.

§ 10

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Fachausschusses und seines Vorstandes obliegen:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der beiden Gremien,

- b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c) die Vertretung des Kinder- und Jugendreferates gegenüber kirchlichen, kommunalen und staatlichen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten ist,
- d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendreferates.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben aus Abs. 1 nach Delegation durch den Vorstand wahr.

Dann ist sie bzw. er verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendreferates und die Führung der laufenden Geschäfte.

Sie bzw. er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes, zu achten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendreferates.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Kinder- und Jugendreferates wird durch die Stellvertretung vertreten.

§ 11

Siegelführung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt das Siegel des Kinder- und Jugendreferates nach den Siegelrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Zudem wird das Führen des Siegels des Kinder- und Jugendreferates der Leitung des Kinder- und Jugendreferates übertragen.

§ 12

Anordnungsbefugnis

(1) Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden wird dem Leiter bzw. der Leiterin des Kinder- und Jugendreferates die Kassenanordnungsbefugnis für das Kinder- und Jugendreferat übertragen.

Im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Anordnungsbefugnis auf die Stellvertretung übertragen.

(2) Für die Fachbereiche (Abteilungen/Arbeitsbereiche) wird die Anordnungsbefugnis außerdem auf die Leiterinnen bzw. die Leiter des jeweiligen Bereiches übertragen.

§ 13

Finanzierung

Die Arbeit des Kinder- und Jugendreferates wird finanziert aus dem Zuschuss des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushalt und die Kasse des Kinder- und Jugendreferates werden als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises an Sieg und Rhein geführt.

(2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 15 Auflösung

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Kinder- und Jugendreferates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Kinder- und Jugendreferat bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Siegburg, den 17. November 2012

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. Dezember 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung

1039661
Az. 24-8

Düsseldorf, 10. Dezember 2012

Im Haus der Stille der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ab Frühjahr 2014 wieder eine dreijährige Weiterbildung zur Qualifikation für geistliche Begleitung angeboten.

Der Weiterbildungsweg ist praxisbegleitend und richtet sich an beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer), die in der geistlichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen tätig sind oder werden wollen.

Für ihre Bewerbung bekommen alle Interessierten einen Fragebogen und werden ggfs. zu einem Auswahltag am 28. Mai 2013 eingeladen. Der Kurs wird am 17. Februar 2014 beginnen und besteht aus sechs Blöcken von jeweils fünf Tagen, sieben Tagen Einzelexerziten, fünf Tagen Kontemplation, drei Supervisionstagen, mind. drei Regionalgruppentagen und einem Praxisprojekt.

Vorausgesetzt wird eine seelsorgliche Grundausbildung (drei Wochenkurs für Ehrenamtliche, Telefonseelsorge o.Ä.). Zur Weiterbildung gehört die Verpflichtung zu täglicher geistlicher Übung und regelmäßiger eigener geistlicher Begleitung. Der Eigenanteil beträgt voraussichtlich 1.500 Euro.

Anmeldungen werden bis zum 1. März 2013, ggf. auf dem Dienstweg, an das Haus der Stille, z. H. Landespfarrer/in N. Kaminsky, erbeten.

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit 2013 für Küsterinnen und Küster

1112794

Az. 13-32:0001

Düsseldorf, 17. Dezember 2012

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister im kirchlichen Dienst von Montag, 27. Mai 2013 bis Freitag, 31. Mai 2013, im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal.

Referent: Dr. Reinhard Schmeer

Thema: „Biblische Heilungsgeschichten“

Teilnehmerbeitrag: 280,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an:

Inge Kienle
Obere Birk 12
47443 Moers
Tel.: 02841-509286
Mobil: 01 71-421 97 66
E-Mail: inge.kienle@arkk.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Posteingang. Die Anmeldung wird ab Januar schriftlich bestätigt.

Nach § 7,2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen/ Küster teilnehmen; und nach § 8,3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 15. April 2013 auf das Konto der arkk bei der BKD Duisburg, Konto-Nr. 10 11 684 013, BLZ 365 601 90, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst zum 1. Januar 2013

1111690

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 11. Dezember 2012

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Eckes, Alexander aus Bad Kreuznach

Förster, Anne aus Leverkusen

Haseleu, Miriam aus Köln

Keßler, Martin aus Düsseldorf

Lorber, Alice aus Wuppertal

Matuschek, Dirk aus Wuppertal

Müller, Dagmar aus St. Augustin

Schmidt, Sebastian aus Bonn

Stock, Cornelia aus Trier

Süselbeck, Sarah Indra aus Duisburg

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

1110794

Az. 13-70-12

Düsseldorf, 5. Dezember 2012

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Beckert, Heidrun, Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar

Ebels, Andy Christian, Ev. Kirchenverband Köln und Region

Geipel, Nadja, Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar

Jaeger, Kirsten, Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West

Köhler, Sebastian, Landeskirchenamt

Krensellack, Sabrina, Ev. Kirchenverband Köln und Region

Kunz, Mario, Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar

Müll, Claudia, Ev. Kirchenkreis Altenkirchen

Nicklasch, Kristof, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Pohlmann-Dörr, Doreen, Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar

Polder, Christian, Ev. Verwaltungsverband in Bonn

Risch, Timo, Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe

Schmied, Kirstin, Ev. Gemeindeverband Köln-Südost

Schwarz, Sabrina, Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf

Stitz, Sebastian, Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid

von der Heide, Gabriele, Landeskirchenamt

Wolf, Daniela, Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg

Zoellner, Kevin, Ev. Kirchenkreis Lennep

Zolker, Ester, Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Herr Lothar Kobbe am 4. November 2012 in der Johanniskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Vikarin Dagmar Müller am 2. Dezember 2012 in der Kirchengemeinde Menden und Meindorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Prädikantin Monika Schirp, Kirchengemeinde Kellenbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 21. Oktober 2012.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Michael Lange sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Kornelia Imig mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Andreas Prumbaum-Bidovsky mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Gerd Biesgen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Detlef Schneider mit Wirkung vom 15. Dezember 2012 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Dr. Alexander Warnke mit Wirkung vom 1. August 2012 die 15. Pfarrstelle (ev. Religionslehre am Gymnasium Gummersbach-Grottenbach) des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrerin Sabine Busmann mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Beurlaubung:

Pfarrerin Claudia Kiehn, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Hans-Peter Bruckhoff, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, zum Superintendenten, und des Pfarrers Andreas Hinze, Ev. Kirchengemeinde Stolberg, zum Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahl von Pfarrer Marcus Tesch, Ev. Kirchengemeinde Wissen, zum Assessor, von Pfarrerin Jutta Braun-Meinecke, Kirchenkreis Altenkirchen, zur 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Prof. Dr. Dr. Michael Klein, Ev. Kirchengemeinde Hamm, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen wird bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Frank Weber, Evangelische Kirchengemeinde Haan, zum Superintendenten, und des Pfarrers Frank Schulte, Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, zum Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wahl des Pfarrers Armin Schneider, Kirchenkreis Duisburg, zum Superintendenten, des Pfarrers Stephan Blank, Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg, zum Assessor, und der Pfarrerin Ute Sawatzki, Ev. Kirchengemeinde Trinitatis, zur Skriba des Kirchenkreises Duisburg.

Die Wahl von Pfarrer Dr. Harald Ulland, Ev. Kirchengemeinde Waldniel, zum Assessor, von Pfarrerin Ulrike Albrecht, Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, zur 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Dr. Johannes Grashof, Ev. Kirchengemeinde Kirchherten, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss wird bestätigt.

Die Wahl von Pfarrer Robert Arndt, Ev. Kirchengemeinde Goch, zum Assessor, von Pfarrer Holger Mackensen, Kirchenkreis Kleve, zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrerin Rahel Schaller, Ev. Kirchengemeinde Goch, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Kleve wird bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Rolf Stahl, Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, zum Superintendenten, und des

Pfarrers Dr. Wilfried Glabach, Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr, zum Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

Die Wahl des Pfarrers Michael Windhövel, Ev. Friedenskirchengemeinde Krefeld, zum Assessor, der Pfarrerin Barbara Münzenberg, Ev. Gemeindeverband Krefeld, zur 1. stellvertretenden Skriba, und der Pfarrerin Ulrike Stürmlinger, Ev. Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Die Wahl des Pfarrers Rolf Breitbarth, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath, zum Superintendenten, des Pfarrers Jochen Lütgendorf, Evangelische Kirchengemeinde Düssel, zum Skriba, und der Pfarrerin Stefanie Stute, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Edgar Schäfer, Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld, zum Superintendenten, der Pfarrerin Jutta Walbery, Ev. Kirchengemeinde Oberstein, zur Skriba, und des Pfarrers Günter Lötzbeyer, Ev. Kirchengemeinde Pfeffelbach, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Obere Nahe.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Koepke, Ev. Kirchengemeinde St. Wendel, zum Superintendenten, und des Pfarrers Wolfgang Meyer, Ev. Kirchengemeinde Niederlinxweiler, zum Skriba des Kirchenkreises Saar-Ost.

Die Wahl des Pfarrers Professor Dr. Joachim Conrad, Ev. Kirchengemeinde Kölln, zum Assessor, der Pfarrerin Andrea Lermen-Puschke, Ev. Kirchengemeinde Schaffhausen, zur 1. stellvertretenden Skriba, und des Pfarrers Rolf Joachim Kinderle, Kirchenkreis Saar-West, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Saar-West.

Die Wahl von Pfarrerin Almut van Niekerk, Ev. Kirchengemeinde St. Augustin Niederpleis und Mülldorf, zur Assessorin, von Pfarrer Dietmar Pistorius, Ev. Kirchengemeinde Troisdorf, zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Peter Gottke, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wahl des Pfarrers Horst Hörpel, Ev. Kirchengemeinde Simmern, zum Superintendenten, des Pfarrers Christian Hartung, Ev. Kirchengemeinde Kirchberg, zum Assessor und des Pfarrers Thomas Werner, Ev. Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, zum Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl von Pfarrer Thomas Förster, Kirchenkreis Solingen, zum Assessor, von Pfarrer Axel Stein, Ev. Kirchengemeinde Gräfrath, zum 1. stellvertretenden Skriba, und von Pfarrer Joachim Römel, Ev. Kirchengemeinde Solingendorf, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Solingen wird bestätigt.

Die Wahl des Pfarrers Thomas Brödenfeld, Evangelische Kirchengemeinde Wesel, zum Superintendenten, des Pfarrers Michael Binnenhey, Evangelische Kirchengemeinde Isselburg, zum Assessor, der Pfarrerin Gesine Gawehn, Kirchenkreis Wesel, zur Skriba, und des Pfarrers Dirk Meyer, Kirchenkreis Wesel, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Eickhoff, Evangelische Kirchengemeinde Raubach, zum Superintendenten, des Pfarrers Detlef Kowalski, Evangelische Friedenskirchengemeinde Neuwied, zum Assessor, und des Pfarrers Andreas Laengner, Evangelische Kirchengemeinde Anhausen, zum Skriba des Kirchenkreises Wied.

Die Wahl der Pfarrerin Ilka Federschmidt, Ev. Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld, zur Super-

intendentin, des Pfarrers Johannes Schimanowski, Ev. Kirchengemeinde Langerfeld, zum Skriba und der Pfarrerin Waltraut Hummerich-Diezun, Kirchenkreis Wuppertal, zur 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchen-Verwaltungsrat Norbert Blaesy von der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchen-Verwaltungsrat Volker Bogner von der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Andy Ebels vom Kirchenverband Köln und Region zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Dr. Wencke Jakobs, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Mario Kunz vom Evangelischen Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Versetzungen in den Wartestand:

Pfarrer Frank Küchler, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, 10. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Pfarrer Joachim Pannes, Kirchengemeinde Hiesfeld (2.), mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Entlassen:

Pfarrer Anke Claßen mit Ablauf des 30. September 2012.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Andreas Henrich vom Rentamt in Wetzlar zum 1. Januar 2013.

Pfarrer Dietmar Reumann-Claßen mit Ablauf des 30. September 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Martin Affolderbach mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat i.W. Gerrit Graap zum 1. Januar 2013.

Pfarrer Reinhold Heinemann, Kirchengemeinde Plaidt, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Pfarrer i.W. Manfred Jung mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Pfarrer i.W. Reinhard Sommer mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Pfarrer Dieter Torkar, Kirchengemeinde Heusweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Pfarrer Detlef Wendler, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine 6. Pfarrstelle, evangelische Religionslehre an der Hans-Helmich-Schule in Mettmann, errichtet.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Anstaltskirchengemeinde der Ev. Stiftung Hephata, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr, ev. Religionslehre an Berufsschulen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 6. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2013 zehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probepfarrstellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probepfarrdienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2013 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von acht Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Zum 1. Juli 2013 ist die Stelle einer/eines Beauftragten beim SWR beim Landesfunkhaus Mainz (Dienstszitz: Mainz) durch die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu besetzen. Der Südwestrundfunk umfasst die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und ist die zweitgrößte Anstalt der ARD. Landesfunkhäuser befinden sich in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart, die Intendantz ist in Stuttgart. Wie in allen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern haben die Kirchen auch im SWR das Recht, ihre Botschaft durch selbst gestaltete „Verkündigungssendungen“ zu verbreiten. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden diese Beiträge vor allem für den Bereich Rheinland-Pfalz verantwortet. Im Benehmen mit den drei Landeskirchen in

Rheinland-Pfalz sind Autorinnen und Autoren zu suchen, zu schulen und einzusetzen. Die Fortbildung der Autorinnen und Autoren geschieht in Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten in Baden-Württemberg und den katholischen Beauftragten von Mainz und Baden-Baden. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber redigiert die Manuskripte und leitet die Aufnahmen. Außerdem wird erwartet, dass sie/er regelmäßig eigene Sendungen produziert und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit aktuellen Sendungen und live im laufenden Hörfunkprogramm präsent ist. Zu den Aufgaben gehört auch die Kontaktpflege zu allen Redaktionen und Programmbereichen des Landesfunkhauses in Mainz, besonders zu den Redaktionen „Religion, Kirche, Gesellschaft“ im Hörfunk und im Fernsehen. Fallweise sind auch Gespräche zwischen Gemeinden, Kirchen und Redaktionen zu vermitteln. Die Arbeit der/des Beauftragten geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit den beiden Beauftragten der Badischen und der Württembergischen Kirche mit Sitz in Stuttgart, mit dem katholischen Senderbeauftragten in Mainz und den Rundfunkreferenten der drei Landeskirchen in Rheinland-Pfalz. Bewerberinnen und Bewerber müssen über folgende Voraussetzungen verfügen: Pfarrerin oder Pfarrer der EKHN, der EKIR oder der EKP, Erfahrung in der Rundfunkarbeit mit eigenen Verkündigungssendungen, Erfahrungen im Pfarramt mit reflektierter homiletischer und seelsorgerlicher Praxis, Offenheit für unterschiedliche theologische Ansätze und Frömmigkeitsformen, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit auf der Grundlage eines deutlichen evangelischen Profils. Die Besetzung erfolgt für fünf Jahre durch die Kirchenleitungen der drei zuständigen Kirchen. Die bisherige Stelleninhaberin steht zur erneuten Ernennung zur Verfügung. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Weitere Informationen: Oberkirchenrat Dr. Joachim Schmidt, Leiter des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, Tel. (0 61 51) 40 52 89, oder joachim.schmidt@ekhn-kv.de. Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2013 auf dem Dienstweg erbeten an: Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Diese Stelle ist auch in der Evangelischen Kirche der Pfalz ausgeschrieben.

In der Kirchengemeinde Hilden ist nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 1. Pfarrstelle zum 1. September 2013 oder später auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet von Hilden und hat ca. 16.000 Mitglieder in sechs Pfarrbezirken, davon ca. 2.600 im 1. Pfarrbezirk. Die Gemeinde verfügt über eine Evangelische Erwachsenenbildung, ein eigenes Diakonisches Werk, ein Seniorenbüro mit angeschlossenen Besuchsdienst, drei Kindertagesstätten und ein Jugendhaus, jeweils mit hauptamtlich Mitarbeitenden. Die kirchenmusikalische Arbeit mit einer A-Musiker-Stelle sowie nebenamtlich und ehrenamtlich Engagierten ist reich gegliedert. Dem 32-köpfigen Presbyterium arbeiten eine Vielzahl von Ausschüssen zu. Gemäß ihrer Gemeindekonzeption versteht sich die Ev. Kirchengemeinde Hilden als volksgemeinlich geprägt und offen für alle Gaben, die ihre Mitglieder in das Gemeindeleben einbringen möchten. Sie pflegt ökumenische Kontakte zur röm.-kath. Kirche wie auch zu den ev. Freikirchen und steht seit Jahren in einem gutnachbarlichen Verhältnis zu den Moscheegemeinden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer predigen schwerpunktmäßig in der eigenen Kirche, aber auch, unterstützt von Prädikanten, reihum in den drei Kirchen, in denen sonntäglich Gottesdienste gehalten werden. Darüber hinaus teilen sie unter sich die

Wochengottesdienste für die Senioreneinrichtungen und Schulen. An den drei Kirchen und Gemeindezentren arbeiten jeweils zwei Pfarrerinnen/Pfarrer zusammen; darüber und über die Arbeit im eigenen Bezirk hinaus ist jede und jeder gemäß ihren/seinen Gaben und Neigungen gesamtgemeindlich für ein Arbeitsgebiet in besonderer Weise zuständig. Über die Verteilung dieser Aufgaben wird anlässlich der Neubesetzung zu reden sein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll an der Reformationskirche im Stadtzentrum zusammen mit dem dortigen Kollegen das Gemeindeleben gestalten, wobei neben der üblichen Arbeit Begabung und Liebe zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Vorteil wären. Innerhalb des 1. Pfarrbezirkes liegt eine ev. Kindertagesstätte, die sich auf die Fortführung der Familienarbeit, Andachten in der KiTa und Ansprechbarkeit für die theologisch-religionspädagogische Fortbildung der Mitarbeiterinnen freut. Ein Kreis engagierter junger Eltern wartet auf pfarramtliche Begleitung für den Neuaufbau des Kindergottesdienstes. In einer großen Mitarbeitendenrunde ist neben erwünschter Eigeninitiative auch Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft unerlässlich. Die Gemeinde hat besondere Erwartungen an die Gottesdienstgestaltung und die theologische und rhetorische Predigtqualität. Ein angemietetes Pfarrhaus kann zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Yorck-Peter Wolf, Tel. (02103) 43250, und der direkte Kollege an der Reformationskirche, Pfarrer Ole Hergarten, Tel. (02103) 22478. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S. 145). Bewerbungen sind binnen drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, ist ab dem 1. September 2013 in einem Stellenumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wechselt dann in den Ruhestand. Die Gemeinde Königssteele mit rund 3.800 Gemeindegliedern liegt im Zentrum des Ortsteils Steele an der Ruhr im Südosten von Essen. Es bestehen zwei Gemeindepfarrstellen im eingeschränkten Dienst; eine Pfarrstelle (50%) ist mit einer Pfarrerin besetzt. Die Gemeinde betreut einen Kindergarten in Trägerschaft des Diakoniewerkes, hat (noch) eine selbstständige Gemeindeverwaltung und besitzt ein ansprechendes Gemeindezentrum. Die Hauptpredigtstätte ist die 1872 im neugotischen Stil errichtete Friedenskirche mit ihren 400 Sitzplätzen. Eine weitere Predigtstätte ist die Kapelle des Martineums, einer großen Alten- und Pflegeeinrichtung, deren Mitgesellschafterin die Gemeinde ist. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern werden die Gottesdienste auch von einer Prädikantin und zwei Prädikanten aus der Gemeinde gehalten. Die Gemeinde verfügt über einen sehr großen Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zählt u.a. die Arbeit der Kirchenmusik, diakonisches Engagement sowie die Kinder- und Jugendarbeit, die von Sponsoren finanziert wird, zu den Arbeitsschwerpunkten. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Es gibt zahlreiche Gemeindegremien, z.B. zwei Frauenhilfen, den Männertreff, den Bibelgesprächskreis, die Bikergruppe. Näheres über die sonstigen Aktivitäten der Gemeinde ist auf der Homepage www.koenigssteele.de zu erfahren. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit. Dabei können die einzelnen Arbeitsfelder nach Befähigung und Neigung untereinander abgestimmt werden. Es wird eine aktive Beteiligung am Gemeindeleben erwartet, Liebe zur Gestaltung von Gottesdiensten und den Willen, im

Rahmen der Volkskirche zu arbeiten, eingebunden in partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeinde freut sich über neue Impulse. Für weitere Auskünfte stehen Pfarrerin Hanna Mausehund, Tel. (0201) 5147651, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Dirk Stolzenberg, Tel. (0201) 53690001, zur Verfügung. Bei der Suche nach ansprechendem Wohnraum wird die Gemeinde engagiert mithelfen und ihre Kontakte zur Steeler Bürgerschaft nutzen. Ergänzt durch die hervorragende kulturelle Infrastruktur des Ruhrgebietes, in dessen Mitte Essen liegt, bietet Steele vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Der Stadtteil hat durch Züge, Busse und Bahnen eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht zum 1. April 2013 für seine 8. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre am Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn – (s. Gemeindeverzeichnis S. 294) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (75% von 25,5 Wochenstunden Unterricht) durch das Leitungsorgan zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilen und Handelns im Berufs- und Lebens-Bezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Das Friedrich-List-Berufskolleg in Bonn umfasst unterschiedliche kaufmännische und informationstechnische Berufs- und Berufsfachschulen (berufliche Qualifizierung, Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Höhere Berufsfachschulen Betriebswirtschaftslehre, Informationsverarbeitung und Wirtschaft und Verwaltung, Bildungsgänge des Dualen Systems). Informationen erhalten Sie unter <http://www.flb-bonn.de>. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Superintendent Pfarrer Dr. Eberhard Kenntner, Akazienweg 6, 53177 Bonn. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Tel/Fax: (0228) 4220270.

In der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Geilenkirchen, Kirchenkreis Jülich, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im 1. Bezirk eine Pfarrstelle im Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst zu 75% Gemeindegliederarbeit im kleineren der beiden Seelsorgebezirke und zu 25% Schuldienst am Bischöflichen Gymnasium St. Ursula in Geilenkirchen mit sechs Wochenstunden. Die Gemeinde mit ca. 4.200 Mitgliedern liegt in einem katholisch geprägten Umfeld. Gleichwohl hat die Diasporasituation eine fruchtbare und engagierte Arbeit entstehen lassen. Es handelt sich um eine offene, einladende Gemeinde, die Unterschiede bestehen lässt und diese als Bereicherung sieht. Gottesdienste feiert die Gemeinde jeden Sonntag zeitversetzt in den beiden denkmalgeschütz-

ten Kirchen. Der Predigtplan wird in regionaler Kooperation mit den Nachbargemeinden erstellt. Mit einem umfangreichen Gemeindeleben ist die Gemeinde in den Kirchenkreis Jülich eingebunden und weiß sich mit diesem dem konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, deren oder dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört; für die oder den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist und die oder der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt. Mit ihren oder seinen Gaben und Fähigkeiten sollte sie oder er sich gemeindenah einbringen und zugleich die souveräne Freiheit haben, neue Wege mit der Gemeinde zu suchen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kollegin, Presbyterium, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit und Führungsqualitäten sind selbstverständliche Voraussetzungen. Respekt vor gewachsenen Traditionen und eigene theologische Kompetenzen sind wichtig. Interessenten, die diese vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgaben reizen, werden von engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem hilfsbereiten Presbyterium unterstützt. Es wird die Chance angeboten, an der Gestaltung der Gemeindekonzeption verantwortlich mitzuarbeiten. Das Presbyterium fördert auch die persönlichen Fortbildung- und Beratungsvorhaben gerne. Bei den Verwaltungsaufgaben unterstützt die Pfarrerin oder den Pfarrer eine Angestellte mit einer Arbeitszeit von 24 Wochenstunden im Gemeindebüro sowie die enge Kooperation mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises. Geilenkirchen liegt mit seinen 29.000 Einwohnern im westlichsten Landkreis Heinsberg, geprägt von Heide- und Eifel, den idyllischen Flusslandschaften mit ausgedehnten Radwegen und dem Vorteil der Eifelnahe. Die Stadtgemeinde, im reizvollen Dreiländereck gelegen (25 km nördlich von Aachen) ist eine Schulstadt mit allen Schulformen, verfügt über ein Krankenhaus und verschiedene Altenheime. Geilenkirchen ist eine lebendige Gemeinde, die allen Ansprüchen einer Geschäftsstadt mit Bahnanbindung gerecht wird. Auf Wunsch stellt die Kirchengemeinde ein Pfarrhaus im Stadtgebiet, in einem attraktiven Umfeld zur Verfügung (Baujahr 1993, 130 qm Wohnfläche, 550 qm Grundstück). Nähere Auskünfte zur Kirchengemeinde erteilt gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Tanja Bodewig, Tel. (02451) 90 9652, tanja.bodewig@ekir.de, Personalkirchmeisterin Heidi Nagy, Tel. (02451) 409434, nach 18 Uhr, und Verwaltungsangestellte Marion Neugebauer, Tel. (02451) 67447. Weitere Informationen über die Gemeinde findet man unter www.evangelische-kirche-geilenkirchen.de, Informationen über die Stadt Geilenkirchen unter www.geilenkirchen.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Einzelpfarrstelle der Kirchengemeinde Linnich im Kirchenkreis Jülich (100%) ist sofort wieder zu besetzen, nachdem der bisherige Pfarrstelleninhaber in die Militärseelsorge gewechselt ist. Linnich ist eine ländlich geprägte Gemeinde mit reformierten Wurzeln. Rund 2.400 Gemeindeglieder leben verteilt in 17 Ortschaften. Die zentral in Linnich gelegene Predigtstätte bietet mit der denkmalgeschützten Kirche (Ursprung 1717), mit einer über die Grenzen des Kirchenkreises hinaus bekannten, grundlegend restaurierten Barockorgel, dem ebenfalls denkmalgeschützten geräumigen Pfarrhaus aus dem Jahre 1795 (wird zzt.

kernsaniert) sowie dem unmittelbar angrenzenden Gemeindehaus mit großem, in sich geschlossenen Freigelände mit Gärten, Spielplatz und einem Mehrzweckhaus Platz für zahlreiche gemeindliche Aktivitäten unterschiedlichster Prägung und aller Altersgruppen. Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, einladende Gemeinde, die Unterschiede bestehen lässt und diese als Bereicherung sieht. Die Kirchenmusik genießt in der Gemeinde einen hohen Stellenwert und wird als eine der tragenden Säulen der Gemeindegliederung verstanden. Die Gemeindegliederung ist eingebettet in die Region 3 des Kirchenkreises Jülich, die aus den Kirchengemeinden Aldenhoven, Jülich, Randerath und Linnich besteht. Regionale Gottesdienste, Predigtringtausch, Vertretungen und ein gemeinsam verantworteter Gemeindebrief sind feste Bestandteile der regionalen Zusammenarbeit, die sich auch in der Zeit der Vakanz sehr bewährt. Es erwartet die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer ein engagiertes und selbstbewusstes Presbyterium, das Wert legt auf einen offenen und freundlichen Umgang miteinander und mit den Menschen in der Gemeinde und für das die aktive Mitarbeit in der Gemeinde eine Selbstverständlichkeit ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung wird gesucht. Sie oder er sollte kommunikationsfähig sein und partnerschaftlich im Team mit dem Presbyterium und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Die Gemeinde erwartet von ihr oder ihm die Begleitung bestehender Kreise, das Einbringen neuer Ideen und Impulse sowie ein besonderes Engagement in der Belegung der Kinder- und Jugendarbeit. Weitere Auskünfte geben die Vorsitzende des Presbyteriums, Inge Kobecke, Tel. (02462) 6415, und Personalkirchmeister Kurt Beaujean, Tel. (02462) 8306, sowie die Internetseite der Gemeinde (evkg-linnich.de). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde St. Johann – Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist die 4. Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum der Landeshauptstadt. 8.800 Gemeindeglieder verteilen sich auf vier Gemeindebezirke mit vier Kirchen und fünf Gemeindezentren. Der 4. Pfarrbezirk mit seinem sehr regen Gemeindeleben und zahlreichen, meist selbstständig arbeitenden Gruppen und Kreisen umfasst ca. 2.550 Gemeindeglieder in den Wohngebieten Eschberg und Kieselhumes. Im Bezirk ist eine Kirche mit integriertem Gemeindezentrum und Kindergarten vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude insbesondere an Seelsorge und Verkündigung. Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Gesamtgemeinde die Kooperation mit dem Kindergarten vor Ort und die Gestaltung von Familien- und Schulgottesdiensten, ferner die Begleitung von Gemeindegruppen und -kreisen. Darüber hinaus wird die Übernahme von bezirksübergreifenden Aufgaben erwartet, wie z.B. die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin oder die Kontaktpflege zu den örtlichen Alten- und Pflegeheimen, ferner besteht die Möglichkeit, sich beim Aufbau einer „Familienkirche“ zu engagieren. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, Pfarrfrauen und Pfarrer sowie viele ehrenamtlich Engagierte wünschen sich, dass Sie kooperativ im Team mit Ihnen

zusammenarbeiten. Als neue Pfarrerin oder neuer Pfarrer wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen und Ideen eine im strukturellen Wandel befindliche Gemeinde richtungsweisend mitzugestalten. Auskunft erteilt Volker Mueller, Vors. des Presbyteriums, Tel. (0681) 35920, E-Mail st.johann@ekir.de, oder Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (0681) 33120, E-Mail herwig.hoffmann@ekir.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wald sucht zur sofortigen Besetzung einer von vier Pfarrstellen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der Lust hat, in einem Team mit einem Pfarrer und zwei Pfarrerehepaaren vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Das Besetzungsrecht liegt beim Presbyterium. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100%. Zu der Kirchengemeinde gehören knapp 11.000 Menschen. Das Leitbild der Gemeinde: „Wir sind EINE Gemeinde mit VIER Geistlichen Zentren“. In diesen vier Zentren und dem Stadtteil Wald sucht die Gemeinde nach Wegen, sich als „Kirche in dieser Zeit“ lebendig und einladend weiterzuentwickeln. Die Gemeinde setzt Schwerpunkte bei der Sozialdiakonie, einer Citykirchen-Arbeit, den Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, der Kirchenmusik, bei der Gestaltung von Gottesdiensten und der „mobilen Gemeindegemeinschaft“. Die Gemeinde befindet sich in einem grundlegenden Strukturwandel. Das Presbyterium versucht, diesen Prozess konstruktiv und innovativ zu gestalten. Dabei werden Schwerpunktbildung und Kooperation auch im Arbeitsbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer verstärkt notwendig. Deshalb wünscht sich die Gemeinde einen Menschen, der gerne im Team arbeitet und mit dem Pfarrkollegium die gemeinsame Verantwortung für die ganze Gemeinde teilt, der mit dem Presbyterium die spannende Herausforderung annimmt, neue Konzepte zu entwickeln und zu erproben. Im Rahmen der Gesamtverantwortung übernehmen Sie die besondere Zuständigkeit für den Seelsorgebereich Nord und für das Gemeindezentrum Fuhr mit einer OT-Arbeit. Die Gemeinde erwartet eine gemeinwesenorientierte Gemeindegemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Ort und den Akteuren im Stadtteil. Das Zentrum liegt an der „Korkenzieher-Trasse“, einem Rad- und Wanderweg, und lockt dazu, das Bild eines „Zentrums an der Trasse“ generationenübergreifend zu gestalten. Die Gemeinde ist offen für lebensnahe und kreative Gottesdienste und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem „offenen Ohr“ für die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Ein Pfarrhaus kann bezogen werden. Das Presbyterium ist aber auch offen für andere Möglichkeiten. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis (S. 635) und unter www.kirche-wald.de zu finden. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Schneider Tel. (0212) 317912. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald über den Assessor des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Hans-Wilhelm Ermen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Ev. Gemeindeamt Essen-Nord ist altersteilzeitbedingt zum 1. September 2013 oder später die Stelle der Gemeindeamtsleitung neu zu besetzen. Das Ev. Gemeindeamt Essen-Nord verwaltet zwei Kirchengemeinden (insgesamt 23.172 Gemeindeglieder, zehn Pfarrstellen, einen Friedhof) sowie den Ev. Kindertagesstättenverband mit neun Kindertageseinrichtungen. Zu den Aufgaben gehören neben der Leitung des Gemeindeamtes, die Beratung der Kirchengemeinden, des Kindertagesstättenverbandes und der entsprechenden Ausschüsse. Wir erwarten ein offenes und freundliches Auftreten im Sinne eines christlichen Miteinanders. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben sollte. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, vor allem im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie bei der Erledigung von Personalangelegenheiten, sind erforderlich. Zurzeit befindet sich das Amt in einer Umstrukturierungsphase seiner Buchhaltung, da das Neue Kirchliche Finanzwesen zum 1. Januar 2014 eingeführt werden soll. Wenn Sie ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönliches Engagement besitzen, selbstständig arbeiten können sowie eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung sind, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 28. Februar 2013 an den Verwaltungsausschuss des Evangelischen Gemeindeamtes Essen-Nord, Karl-Denkhaus-Straße 11, 45329 Essen. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach BAT-KF. Die vorläufige Bewertung der Stelle hat die Besoldungsgruppe A 12 (Entgeltgruppe 12 BAT-KF) ergeben. Sie muss noch vom Landeskirchenamt bestätigt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Internetauftritt der angeschlossenen Kirchengemeinden www.kirche-im-essener-norden.de und www.borbeck-vogelheim.de. Für Fragen stehen Ihnen die derzeitige Gemeindeamtsleiterin Frau Schmidt, Tel. (0201) 8333615, sowie der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Pfarrer Ecker, Tel. (0201) 671877, gerne zur Verfügung.

Die Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg hat zum 1. März 2013 (oder später) eine B-Kirchenmusikstelle (100%) zu besetzen und sucht eine engagierte und vielseitige Persönlichkeit, die zu begeistern und zu motivieren weiß. Wir sind eine lebendige und einladende Gemeinde (www.thomas-kirchengemeinde.de), die in der Feier der Gottesdienste ihre Mitte hat. Gottesdienste, Andachten und Feiern werden abwechslungsreich auf hohem, lutherisch geprägtem liturgischen Niveau gefeiert und ziehen überdurchschnittlich viele Besucher an. Traditionelles und modernes Liedgut stehen in ökumenischer Weite gleichberechtigt nebeneinander. Psalmodie, Gregorianik, Taizegesänge, aber auch popularmusikalische Elemente (Jazz, Pop, Gospel etc.) bestimmen die musikalische Gestaltung, die offen ist für weitere Ideen und Impulse. Unsere Gemeinde umfasst zwei Bezirke mit 5.000 Gemeindegliedern. Sonntags sind schwerpunktmäßig zwei Gottesdienste in der Christuskirche und der Thomaskapelle (2. Bezirk) musikalisch zu begleiten, eine weitere Gottesdienststätte (Pauluskirche, 1. Bezirk) wird von einer nebenamtlichen C-Kirchenmusikerin betreut. Besondere Gottesdienste und Kasualien gehören zu Ihrem Dienst. Eine engagierte Kantorei hofft auf Ihr Engagement, die Kinder zweier Kinderchöre (insgesamt ca. 40 Kinder) sind

gespannt auf Sie, ein Mädchenchor hat sich neu gegründet. Größere musikalische Projekte und gemeinsam veranstaltete Kirchenkonzerte führten schon bisher das Gemeindeleben und die Chöre (insgesamt ca. 80 Erwachsene) beider Bezirke wunderbar zusammen. Auch der 1. Bezirk um die Pauluskirche freut sich auf Ihre Akzente, die die dortige sehr engagierte Arbeit der C-Kirchenmusikerin bereichern. Zur Gemeinde gehören drei Kindergärten, Jugendarbeit und eine Familienbildungsstätte mit Mehrgenerationenhaus, so dass wir uns über Phantasie und Freude an einer bezirksübergreifenden musikalischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders freuen. Eigeninitiative und Kreativität sowie die Bereitschaft, mit den Pfarrern und der Kirchenmusikerkollegin gerne und gut zusammenzuarbeiten, setzen wir voraus. Bad Godesberg liegt im Süden von Bonn und ist ein eigenständiger reizvoller Stadtteil mit breitem Schulangebot, hohem Freizeitwert, vielfältigen kulturellen Möglichkeiten und wunderschöner Lage am Rhein. Die Bonner und die Kölner Innenstadt sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen. Für die Arbeit stehen in der Christuskirche eine dreimanualige Orgel mit 44 klingenden Registern und Pedal, mechanische Traktur, 1956 gebaut von Paul Ott, Göttingen (Besonderheit: zwei Positivwerke, als Rückpositive räumlich voneinander getrennt) sowie in der Thomaskapelle ein einmanualiges Positiv mit fünf Registern (ohne Pedal) zur Verfügung. Für die Chorarbeit gibt es geeignete Räumlichkeiten, einen neuen Flügel sowie ein Klavier. Die Vergütung richtet sich je nach Qualifikation nach BAT/KF Entgeltgruppe 9 oder 10. Eine kleine Wohnung kann im Gemeindezentrum Thomaskapelle preiswert angemietet werden. Ansonsten sind wir bei der Wohnungssuche auch gerne behilflich. Vorstellungsgespräche finden am 9. März 2013, die praktischen Vorstellungen am 21. März 2013 ab 15:00 Uhr statt. Ihre Bewerbung mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 1. März 2013 an das Presbyterium der Ev. Thomas-Kirchengemeinde, Friesenstraße 4, 53175 Bonn. Bei Fragen wenden Sie sich an Pfarrer Oliver Ploch, Tel. (0228) 37 43 39, oliver.ploch@ekir.de, oder an den derzeitigen Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Siegfried Eckert, Tel. (0228) 433 17 39, siegfried.eckert@ekir.de.

Bei der Kirchengemeinde Goch und dem Kirchenkreis Kleve ist zum 1. Juli 2013 die A-Kirchenmusikerstelle (70 Prozent Kirchengemeinde, 30 Prozent Kirchenkreis) zu besetzen, da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Neben Bewerbungen von A-Kirchenmusikerinnen oder -musikern freuen wir uns auch auf Bewerbungen von B-Kirchenmusikerinnen oder -musikern, die dem Aufgabenprofil entsprechen. Die Evangelische Kirchengemeinde Goch ist eine lebendige Gemeinde am linken unteren Niederrhein. Als jahrhundertealte Diasporagemeinde mit etwa 4.600 Gemeindegliedern versucht sie, evangelisches Profil in Wahrung ihrer reformierten Wurzeln und ökumenischer Verbundenheit zu leben. Sie versteht die kirchenmusikalische Arbeit als integralen Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber mit Teamgeist, Freude an Bewährtem, innovativen Ideen für die Zukunft und der Fähigkeit, Menschen zum Musizieren und Singen zu begeistern. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: viele Menschen mit Freude an der Musik, Freiraum für neue Ideen und Impulse, jungen Gospelchor (ca. 40 Personen), traditionsreichen Kirchenchor (18 Personen), lebendigen Kinderchor (15–20 Kinder), facettenreichen Bläserkreis (14 Personen), Orgel des Schwelmer Orgelbaus (1977, II/18, Spieltisch zw. Hauptwerk und Rückpositiv), Schimmel-Klavier und E-Piano, Orffsches-Instrumentarium, umfangreiche Notenbibliothek, kooperatives Presbyterium, hauptamtliche

Mitarbeitende im Pfarrdienst, in der Kinder- und Jugendarbeit und der Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde wünscht: Kirchenmusik von Bach bis Pop, musikalische Gestaltung der Gottesdienste (sonn- und feiertags, Schul- und Altenheimgottesdienste, Kasualien), Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen, musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Organisation und Durchführung von Konzerten. Zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve gehören 19 Kirchengemeinden. In drei Kirchengemeinden gibt es hauptamtliche Kirchenmusikstellen. Der Kirchenkreis wünscht sich: Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, Gewinnung und Förderung neben- oder ehrenamtlicher Organisten (Nachwuchsförderung), regelmäßige Kirchenmusikerkonvente mit Vorstellung neuer Literatur, Durchführung kirchenmusikalischer Projekte mit Schwerpunkt im Bereich Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Musicals), Kontaktpflege zu den Kantoren in den katholischen Kreisdekanaten Kleve und Wesel, musikalische Gestaltung kreiskirchlicher Gottesdienste. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF inklusive zusätzlicher Altersversorgung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Alle Schularten sind in Goch vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 28. Februar 2013 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, Markt 8, 47574 Goch. Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Rahel Schaller, Tel. (02823) 69 88. Die Vorstellungsgespräche finden am 18. und 20. März 2013, die musikalische Vorstellung am 17. und 18. April 2013 statt.

In der Kirchengemeinde Köln-Weiden, Bezirk „Gemeinde Brauweiler“, ist zunächst für die Dauer einer Elternzeitvertretung bis zum 30. April 2015 eine B-Kirchenmusikstelle (75%) zu besetzen. Wir freuen uns auf eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der neben der Leidenschaft zur klassischen Kirchenmusik auch offen ist für musikalische Bedürfnisse und unkonventionelle, aktuelle Entwicklungen unseres heutigen Gemeindelebens. Wir erwarten: Orgelspiel und musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Ausbau und Leitung der Kinderchorarbeit (zwei Gruppen), Aufbau und Leitung eines Familienchores, Aufbau und Leitung eines Vokalensembles, Durchführung von zwei bis drei Konzerten pro Jahr, Koordination und Verantwortung aller kirchenmusikalischen Aktivitäten der Gemeinde sowie Abstimmung im Team und Kommunikation. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir ein abgeschlossenes Studium der Ev. Kirchenmusik. Die Gemeinde legt Wert auf gute Chorarbeit und eine qualifizierte Gesangstimme. Für die Arbeit in unserer Kirchengemeinde stehen eine Orgel der Firma „W. Peter“ (II/P 12), ein Klavier sowie geeignete Probenräume zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Entgeltgruppenplan (BAT-KF). Es besteht die Möglichkeit zur Erteilung von privaten Unterrichtsstunden in den Gemeinderäumlichkeiten. Die Gemeinde Brauweiler gehört kommunal zu Pulheim und liegt im Westen von Köln. Alle Schularten befinden sich am Ort. Informationen zur Gemeinde: www.ev-gemeinde-brauweiler.de. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 27. Februar 2013 an das Gemeindeamt Köln-West, Europaallee 29, 50226 Frechen, ch.holzinger@ga-koeln-west.de. Geplante Vorstellungstermine sind der 4. März (Bewerbungsgespräche) und der 18. März (musikalische Vorstellung). Bei Fragen wenden Sie sich an Antje Rabe, Presbyterium Brauweiler/Bereich „Kirchenmusik“, Tel. (0178) 4 09 23 71, antje.rabe@netcologne.de, oder an Kreiskantor Thomas Pehlken, Kirchenkreis Köln-Nord, Tel. (022 71) 5 68 94 03, kreiskantor@pehlken.de.

In der Kirchengemeinde Lennep ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikerstelle mit 100% neu zu besetzen. Verbunden mit dieser Stelle ist das Kreiskantorat des Kirchenkreises Lennep mit einem Stellenanteil von 15%. Lennep ist ein Stadtteil von Remscheid im Bergischen Land. Wir sind eine Gemeinde mit ca. 8.760 Gemeindemitgliedern und 3,5 Pfarrstellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.kirche-lennep.de, www.kirchenmusik-lennep.de und www.bergische-kirchenmusik.de. Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde eine lange Tradition und einen hohen Stellenwert. Wir bieten ein kirchenmusikalisch vielfältiges und interessantes Arbeitsfeld: einen leistungsfähigen Kirchenchor (ca. 50 Mitglieder), ein Kammerorchester (ca. 15 Streicher), Aufführung von Oratorien-, Orgel-, Kammerkonzerten, die Lenneper Cembalotage, einen Kinder- und einen Jugendchor, den Musikgarten. Die Stadtkirche Lennep, 1756 im „Bergischen Barock“ erbaut, etwa 1.000 Plätze, besitzt eine 2-man. Kleine-Orgel von 1779 (restauriert von Beckerath, 1980, 33 Register), daneben ein Orgelpositiv (von Beckerath, 1977, 5 Register) und ein Cembalo nach Zell (Volker Platte 1996) sowie ein Klavier. Alle anderen Predigtstätten und Gemeindehäuser sind mit Orgelpositiven/Truhen-orgeln und Klavieren ausgestattet. Außerdem sind ein Orff-Instrumentarium und eine umfangreiche Notenbibliothek vorhanden. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeinde und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, die/der Aufgeschlossenheit für ältere und neuere, auch populäre Musik mitbringt. Wir erwarten die Bereitschaft zur Teamarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, mit dem bestehenden Gospelchor und dem Bläserkreis, die unter selbstständiger Leitung stehen. Da wir die Kirchenmusik als einen wichtigen Teil des Gemeindeaufbaus verstehen, wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit besonderen chorleiterischen Fähigkeiten und pädagogischem Geschick in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zu den Aufgaben gehören die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Stadtkirche und der Familienkirche im Gemeindezentrum Hasenberg und der wöchentlichen AbendStille. Die Amtshandlungen werden in der Regel von nebenamtlichen Organistinnen/Organisten übernommen. Zu den Aufgaben der Kreiskantorin/des Kreiskantors gehören u.a. die Leitung des Kantorenkonvents, Gewinnung und Förderung des Nachwuchses, die Organisation kirchenmusikalischer Veranstaltungen im Kirchenkreis, die Teilnahme an Visitationen sowie die Mitwirkung an Stellenbesetzungen. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Ein Arbeitszimmer kann zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Alle Schulformen sind gut erreichbar. Die persönlichen Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für die 12. KW 2013, die musikalischen Vorstellungen für die 15. KW 2013. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens zum 1. März 2013 an die Ev. Kirchengemeinde Lennep, Am Finkenschlag 6a, 42897 Remscheid, richten. Auskünfte erteilen die Vorsitzende Pfarrerin Susanne Peters-Göbbling, Tel. (02191) 420819, und die Kreiskantorin Ruth Forsbach-Backhaus, Tel. (02191) 293161.

Literaturhinweise:

100 Jahre Christuskirche Homberg 1. Advent 1912 – 1. Advent 2012, Festschrift Dezember 2012, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg. Red.: Michael Füsgen ... Ratingen 2012, 47 S., Abb.

Gemeinde in Bewegung 1963–2013. **50 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim**, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim. Verantw. Red.: Helmut Tervooren ... Meckenheim 2012, 174 S., Abb.

Erwin Glaum: **Die evangelische St. Michaelis Kirche zu Oberkleen**, Mitarb.: Hans-Gerhard Stahl ... Oberkleen: Heimat- und Geschichtsverein 2012, 124 S., Abb. (Oberkleener Heimathefte 3)

Rund um die Kirche, Texterf. u. Layout: Hans-Gerhard Stahl. Oberkleen: Heimat- und Geschichtsverein 2012, 42 S., Abb. (Oberkleener Heimathefte 3, Beiheft)

Jubiläumsschrift Evangelische Kirchengemeinde Rodenhof 1962–2012. Saarbrücken: Evangelische Kirchengemeinde Rodenhof 2012, 49 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
